

Beschluss vom 8. September 2026



Kleine Anfrage 2026/24
betreffend «Kantonale Subventionen an Schulhaus Um- und Neubauten»

In einer Kleinen Anfrage vom 15. Juni 2026 stellt Kantonsrat Josef Würms unter anderem die Frage, «ob es verhältnismässig und sachgerecht ist, politischen Gemeinden oder Schulgemeinden aufgrund geringfügiger Form- oder Verfahrensfehler kantonale Beiträge für Schulhausbauten zu verweigern».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitend möchte der Regierungsrat die Gelegenheit nutzen, vor der Beantwortung der Fragen einige allgemeine Ausführungen zum Thema Subventionierung von Schulbauten zu machen.

Der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung halten sich bei der Bearbeitung von Gesuchen um Subventionierung von Schulbauten an die gesetzlichen Vorgaben im Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sowie von Kindergärten, Schülerhorten und Kinderkrippen (Subventionsgesetz; SHR 410.500). Dieses enthält klare, unmissverständliche Rahmenbedingungen und Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen sich der Kanton an den Kosten für Schulbauten finanziell beteiligt. Selbstverständlich liegt es im öffentlichen Interesse und auch im Sinne des Regierungsrates, dass der Kanton über eine qualitativ hochwertige Schulbildung verfügt, zu welcher auch der Bau und die Instandhaltung von entsprechenden Schulbauten einen Beitrag leisten. Bereits seit Erlass des Subventionsgesetzes im Jahr 1971 gilt, dass alle Unterlagen zum Subventionsgesuch *vor Baubeginn* einzureichen sind (Art. 3 Abs. 2 Subventionsgesetz). Daran hat sich in den letzten 55 Jahren und auch mit der vor bald drei Jahren beschlossenen Teilrevision des Subventionsgesetzes (in Kraft getreten per 1. Januar 2024) nichts geändert. Der diese Gesetzesbestimmung konkretisierende § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Subventionierung von Schulbauten (Subventionsverordnung; SHR 410.511) legt zudem fest, dass der Gemeinderat das Subventionsgesuch mindestens *drei Monate vor Baubeginn* dem Erziehungsdepartement einzureichen hat. Auch die bei gewissen Bauprojekten erforderliche Vorprüfung durch den Erziehungsrat (Art. 3 Abs. 1 Subventionsgesetz) ist nicht neu.

Die gesetzliche Vorgabe der Einreichung eines Subventionsgesuchs vor Baubeginn ist dabei nicht bloss eine bürokratische Formalität oder gar eine ungefähre Richtgrösse, sondern erfüllt eine Kontroll-, Steuerungs- und Gleichbehandlungsfunktion. Dass in jüngster Zeit mehreren

Gemeinden bei der Gesuchstellung und der Bauabrechnung Verfahrensfehler unterlaufen sind, ist bedauerlich, liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Kantons. Dieser ist mit seinen für die Schulbauten zuständigen Mitarbeitenden stets bestrebt, die Gemeinden bestmöglich zu unterstützen (siehe dazu nachfolgend die Antworten zu den Fragen 5 und 6). Genauso, wie der Kanton für eine korrekte Rechtsanwendung zuständig ist, sind auch die Gemeinden dafür verantwortlich, die Rechtsgrundlagen einzuhalten bzw. korrekt anzuwenden. Dass in den Gemeinderäten Milizpersonen tätig sind, mag zwar zutreffen. Dieser Umstand vermag jedoch keine Abweichung von klaren gesetzlichen Vorgaben zu rechtfertigen. Wenn der Gesetzgeber im Gesetz ausdrücklich den Zeitpunkt «vor Baubeginn» festlegt, hat diese Vorgabe einen eigenständigen Sinn. Würde ein Gesuch auch nachträglich ohne Konsequenzen akzeptiert, würde die gesetzliche Voraussetzung faktisch ihrer Verbindlichkeit beraubt, sprich «toter Buchstabe» sein. Eine Behörde kann nicht eine im Gesetz vorgesehene Voraussetzung ignorieren oder in eine blossе Ordnungsvorschrift umdeuten. Der zentrale Sinn einer vorgängigen Gesuchseinreichung besteht darin, dass der Kanton vor Baubeginn prüfen kann, ob und in welchem Umfang eine Kostenbeteiligung erfolgen kann. Insbesondere die Vorprüfung durch den Erziehungsrat ist ein wichtiges Instrument, um Schulbauten hinsichtlich des zugrundeliegenden pädagogischen Konzepts zu überprüfen und gegebenenfalls lenkend bzw. steuernd einzuwirken. Der Erziehungsrat und der Kanton Schaffhausen haben dabei ein grosses Interesse, dass neu erstellte Schulbauten den festgelegten pädagogischen Grundsätzen und Ausrichtungen entsprechen. Bei einem bereits fertiggestellten oder in der Planung bzw. im Bau weit fortgeschrittenen Schulbau kann der Kanton diesen Einfluss nicht mehr in derselben Weise ausüben und verliert unter Umständen auch seine Lenkungswirkung.

Des Weiteren ist die Wichtigkeit einer Gleichbehandlung aller Gemeinden zu nennen. Wenn eine Gemeinde die Frist ignoriert und später trotzdem Subventionen erhält, wäre sie womöglich sogar besser gestellt gegenüber Gemeinden, die ihr Subventionsgesuch vor Baubeginn eingereicht haben. Schliesslich muss der Kanton auch seine verfügbaren Mittel planen und priorisieren können. Eine Gesuchseinreichung vor Baubeginn schafft Transparenz darüber, welche Schulbauten geplant sind und unterstützt werden sollen und welche finanziellen Verpflichtungen auf den Kanton zukommen. Wenn Gesuche zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Baubeginn oder sogar nach Abschluss eines Projekts eingereicht werden könnten, wäre die Budget- und Finanzplanung des Kantons wesentlich schwieriger bzw. unkontrollierbar.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

- 1. Wie hoch ist die Gesamtsumme der kantonalen Subventionsbeiträge für Schulhausneubauten, die in den letzten zehn Jahren aufgrund formeller Mängel oder Verfahrensfehler nicht ausbezahlt beziehungsweise abgelehnt wurden?*

Die Gesamtsumme der aufgrund formeller Mängel oder Verfahrensfehler abgelehnten kantonalen Subventionsbeiträge für Schulhausneubauten bzw. für Aus- und Umbauten beläuft sich auf geschätzt rund Fr. 315'000. Diese Summe bezieht sich auf die Zeitspanne von Januar 2016 bis Juni 2026.

2. *Wie viele Gemeinden waren in diesem Zeitraum von solchen Ablehnungen oder Kürzungen betroffen?*

In den letzten zehn Jahren waren zwei Gemeinden von solchen Ablehnungen betroffen.

3. *Welche Gemeinden waren betroffen, und in welcher Höhe wurden die jeweiligen Subventionsbeiträge nicht ausbezahlt beziehungsweise verweigert?*

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die betroffenen Gemeinden und die jeweilige Höhe des nicht ausbezahlten Subventionsbeitrages sowie die entsprechende Begründung dafür.

Gemeinde	Jahr	Betrag Kürzung	Begründung
Siblingen: Primarschulhaus	2025	Geschätzt: Fr. 65'000	Ablehnung des Subventionsgesuchs, da dieses erst 3 Jahre nach Bauabschluss eingereicht wurde.
Ramsen: Kindergarten	2026	Geschätzt: Fr. 250'000	Ablehnung des Subventionsgesuchs, da dieses – sowie auch das Gesuch um Vorprüfung – erst nach Baubeginn eingereicht wurde.
Total (geschätzt und gerundet)		Fr. 315'000	

4. *Erachtet der Regierungsrat es als sachgerecht und verhältnismässig, Gemeinden aufgrund von Formfehlern oder Verfahrensmängeln von kantonalen Beiträgen an Schulhausneubauten auszuschliessen?*

Die Subventionierung von Schulbauten ist im Subventionsgesetz geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 2 Subventionsgesetz muss das Subventionsgesuch für Aus-, Neu- und Umbauten *vor Baubeginn* eingereicht werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so entfällt der Anspruch auf Subventionen.

Bei Verfahren betreffend die Beantragung von Fördergeldern und Subventionen ist es üblich, klare und unmissverständliche Fristen festzulegen. Dies gilt beispielsweise auch für das kantonale Energieförderprogramm, bei dem Fördergesuche vor Beginn der Bauarbeiten fristgerecht eingereicht werden müssen. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Beginn der regierungsrätlichen Antwort verwiesen.

5. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Milizgemeinden mit den zahlreichen Auflagen und verfahrenstechnischen Anforderungen ausreichend vertraut sind? Falls nein, erachtet er eine engere Zusammenarbeit und Unterstützung zum Wohle der Schulen sowie der Gemeindefinanzen als sinnvoll?*

Sämtliche relevanten Informationen und Unterlagen sind auf dem Schulportal des Kantons Schaffhausen verfügbar (www.schule.sh.ch > Schulorganisation > Subventionierung von Schulbauten). Der Prozess ist dort übersichtlich und nachvollziehbar dokumentiert sowie Schritt für Schritt erläutert. Es stehen für alle Schritte entsprechende Formulare zur Verfügung. Für weiterführende Fragen steht den Gemeinden zudem eine Ansprechperson des Erziehungsdepartements zur Verfügung, die bei Bedarf jederzeit kontaktiert werden kann. Überdies steht den Gemeinden bei der Planung eines Schulbauten-Projekts jeweils eine Person von Seiten des kantonalen Schulinspektorats beratend zur Seite (siehe auch Antwort zur Frage 6). Eine entsprechende Zusammenarbeit findet also bereits statt.

6. *Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, die Gemeinden bei der Planung und Abwicklung von Subventionsgesuchen besser zu unterstützen, um solche Fälle künftig zu vermeiden? Falls ja, welche Massnahmen sind vorgesehen? Falls nein, weshalb nicht?*

Sobald ein Bauvorhaben dem Erziehungsdepartement gemeldet wird, nimmt die zuständige Schulinspektorin bzw. der zuständige Schulinspektor Kontakt mit der betroffenen Gemeinde auf. Die Schulinspektorin bzw. der Schulinspektor ist für die pädagogische Beratung im Zusammenhang mit dem Bauprojekt zuständig. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinden, sich mit dem Subventionsprozess vertraut zu machen und das Gesuch um Vorprüfung sowie das Subventionsgesuch rechtzeitig einzureichen. Wird erkennbar, dass eine Gemeinde die Vorgaben des Subventionsverfahrens voraussichtlich nicht einzuhalten vermag, weisen die zuständigen Schulinspektorinnen und Schulinspektoren die zuständige kommunale Behörde jedoch auf die notwendigen Schritte seitens der Gemeinde hin – insbesondere auf die rechtzeitige Einreichung der erforderlichen Gesuche (Formulare). Schliesslich obliegt es jedoch den Gemeinden, die Verfahrensanforderungen einzuhalten und die erforderlichen Gesuche rechtzeitig einzureichen. Diese Aufgabe kann der Kanton für die Gemeinden nicht übernehmen (Gemeindeautonomie).

Schaffhausen, 8. September 2026

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger